Überkamp

Butjadinger Straße

Wiemkenhofsweg

Westeresch

Elsflether Straße

110 KV

Bahnhof

Ohmstede

SCHUTZZONE III B

Spielplatz

STIGA

ZU- UND ABFAHRT ZULÄSSIG

Parkplatz

Mühlenhofsweg

Reichenpergerstraße

Donnerschweer Straße

20 KV

August - Hanken - Straße

Stresemannstraße

WA	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,5
MIT AUSNAHME s.SATZUNGSTEXT	

HINWEIS:

DER BEBAUUNGSPLANBEREICH LIEGT MÖGLICHERWEISE IN DEM DURCH RECHTSVERORDNUNG NOCH FESTZUSETZENDEN LÄRMSCHUTZBEREICH DES NATO-FLUGPLATZES OLDENBURG. IM LÄRMSCHUTZBEREICH SIND SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER BAULICHE SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN NACH DEM GESETZ ZUM SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM (SCHALLSCHUTZ-V) ZU FORDERN, WENN ANLAGEN GEMÄSS § 5 Abs. 1 SATZ 2 UND Abs. 3 DES GESETZES ZUM SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM ERRICHTET WERDEN. ES WIRD EMPFOHLEN, SCHON VOR FESTSETZUNG DES LÄRMSCHUTZBEREICHES BEI DER ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ENTSPRECHEND DER SCHALLSCHUTZ-VERORDNUNG ZU TREFFEN.

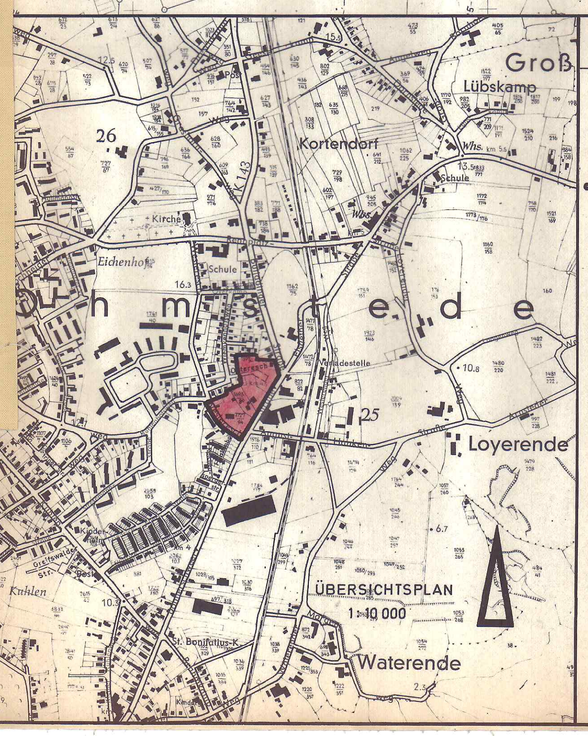

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- ● Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
  - z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
- BMZ — BAUMASSENZAHL
  - z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- ● O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- ● BAUGRENZE
- ● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Ziff. 15 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff. 16 BBauG
  DIE ausgewiesenen PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ● ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 16 BBauG
- ● DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ
- ● ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- ● V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
  DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- ● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ● ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ● MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- ● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- ● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- ● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
  - N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
  - L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
  - ● W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
  - Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
  - Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- ÖBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- ● SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 232 II PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 1.3.1973

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 25.10.1977
gez. HERMS
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

gez. ZILLICH
AMTSLEITER

gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH
GEZEICHNET: CZA
GEPRÜFT: gez. ROH gez. BR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 16.12.1974 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 25.4.1977 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 25.4.1977
gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 2.7.6. BIS 29.7.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 15.6.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 1.8.1977
gez. ZILLICH
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 19.9.1977
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
gez. FLEISCHER
OBERBÜRGERMEISTER
L.S.
gez. WANDSCHER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 29.11.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG DEN 29.11.1977
IM AUFTRAGE
gez. DR. SCHNÖCKEL
L.S.

BEGLAUBIGT
gez. PIESCH
VERWALTUNGSANGESTELLTE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 6.1.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. gez. SCHMIDT
OLDENBURG, DEN 6.1.1978

RECHTSVERBINDLICH AB: 6.1.1978